

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02 28) 9 15 20-0
Telefax: (02 28) 9 15 20-12 (Redaktion)
9 15 20-15

Inhalt

Sprunghafte Mieterhöhungen in den neuen Bundesländern zu verhindern, fordert **Achim Großmann MdB**.

Seite 1

Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe zu stellen, verlangt **Ilse Ridder-Melchers**.

Seite 2

Für die Erleichterung der Einbürgerung plädiert **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast MdB**.

Seite 3

50. Jahrgang / 13

18. Januar 1995

Sprunghafte Mieterhöhungen verhindern Für die neuen Bundesländer muß ein umfassendes Vergleichsmietensystem geschaffen werden

Von Achim Großmann MdB
Wohnungspolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion

Die Bauminister der neuen Bundesländer und der Bundesbauminister haben sich in der vergangenen Woche auf einige wenige Eckwerte zur Einführung des Vergleichsmietensystems in den neuen Bundesländern geeinigt.

Da wichtige Details noch fehlen, bleibt es bei der Forderung der SPD-Bundestagsfraktion an den Bundesbauminister, endlich einen detaillierten Gesetzentwurf zur Einführung des Vergleichsmietensystems in den neuen Bundesländern vorzulegen.

Wichtige Forderungen der SPD werden in den Eckwerten aufgegriffen.

- Es wird eine deutliche Kappungsgrenze für Mieterhöhungen geben.
- Die derzeit mögliche Umlage von jährlich elf Prozent der Modernisierungskosten mit der Gefahr von Luxusmodernisierung und in der Folge unbezahlbaren Mieten wird gedeckt. In Zukunft werden maximal 3 DM/m² umgelegt werden können.
- Gezielte Wohngeldverbesserungen schützen Mieter mit geringem Einkommen vor zu hohen Mieten. Für die SPD-Bundestagsfraktion besteht ein Junktim zwischen Wohngeldverbesserung und Mieterhöhungen.

Keine Einigkeit besteht bislang in der Frage, ob und in welcher Höhe Wiedervertragsmieten gekappt werden sollen. Außerdem ist offen, welche Laufzeit ein entsprechendes Gesetz haben soll. Ungeachtet einer Bewertung im Rahmen der parlamentarischen Auseinandersetzung hält die SPD-Bundestagsfraktion an folgenden Forderungen fest:

1. Die Einführung des Vergleichsmietensystems darf keine Einbahnstraße sein: Der Gesetzentwurf muß sicherstellen, daß es keine verdeckte dritte Grundmietersverordnung gibt, die zu einer undifferenzierten Erhöhung der heute in den neuen Ländern zu zahlenden Mieten führen würde.

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Schumannstr. 2 b, 53113 Bonn
Postfach 19 01 67, 53097 Bonn

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50 mit
Zuzügl. MwSt und Versand.

Umweltfreundliche
Produktion
Recycling-Papier



2. Das Sonderwohngeld muß dauerhaft ein weiteres Ansteigen der Mietbelastungsquote für Haushalte mit geringem Einkommen in den neuen Bundesländern verhindern.
3. Um sprunghafte Mieterhöhungen zu verhindern, ist eine zeitlich befristete Kappung bei Wiedervermietungen unumgänglich.

Um zu gewährleisten, daß die MieterInnen und Mieter in den neuen Bundesländern nicht weiter in Unsicherheit gelassen werden, muß der Bundesbauminister umgehend seine konkreten Vorstellungen deutlich machen. Für eine intensive parlamentarische Beratung ist die Vorlage eines Gesetzentwurfes spätestens bis Mitte Februar notwendig.

(-/18. Januar 1995/rs/ks)

Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe stellen

Das Argument, Gewalt im Schlafzimmer gehe den Staatsanwalt nichts an, muß vom Tisch

Von Ilse Ridder-Melchers

Ministerin für die Gleichstellung von Frau und Mann des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Deutsche Bundestag ist aufgefordert, zügig ein Gesetz zu verabschieden, mit dem die Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe gestellt wird. Die SPD kämpft seit über 20 Jahren dagegen, daß Frauen auf dem Standesamt ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung abgeben müssen. Nachdem jetzt auch die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzesantrag des Bundesrates unterstützt, muß nun endlich und schnell dieser rechtsfreie Raum beseitigt werden.

Begrüßenswert ist der Vorstoß von Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, gleichzeitig Vergewaltigung auch dann zu bestrafen, wenn sie ohne Gewaltanwendung erfolgt. Das entspricht einer alten Forderung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, für die wir bisher aber keine Mehrheit gefunden haben. Derzeit wird Vergewaltigung als solche nicht bestraft, wenn die Täter die Angst und die Zwangssituation ihrer Opfer ausnutzen, ohne Gewalt angewendet oder massiv damit gedroht zu haben.

Anders als in vielen anderen europäischen Staaten wird in der Bundesrepublik mit mindestens zwei Jahren Gefängnis nur die Vergewaltigung außerhalb der Ehe bestraft. Die SPD-Bundestagsfraktion hatte schon mehrmals versucht, eine Gesetzesänderung herbeizuführen, zum erstenmal war sie im Jahre 1972 damit gescheitert. Auch der Bundesrat hatte in der letzten Legislaturperiode einen entsprechenden Gesetzesantrag in den Bundestag eingebracht, der dort aber nicht mehr abschließend behandelt wurde. Anlässlich der erneuten Einbringung hat die Bundesregierung am 11. Januar dem Anliegen des Bundesrates im Grundsatz zugestimmt, allerdings Änderungen im Detail angeregt.

Nachdem die Männerriege der Koalitionstraktionen jahrelang erfolgreich den Schutz von Ehefrauen vor Vergewaltigung verhindert hat, ist die grundsätzliche Zustimmung der Bundesregierung eine erfreuliche Entwicklung. Ich hoffe, daß damit das Argument, Vergewaltigung im Ehebett ginge den Staatsanwalt nichts an, endgültig vom Tisch ist.

(-/18. Januar 1995/rs/ks)

Die Einbürgerung erleichtern
Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts ist dringend geboten

Von Dr. Cornelle Sonntag-Wolgaat MdB
Stellvertretende Innenpolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion

Die SPD-Bundestagsfraktion hat auf ihrer Sitzung am gestrigen Abend den Antrag zur Erleichterung der Einbürgerung unter Hinnahme der doppelten Staatsangehörigkeit einstimmig verabschiedet. Wir halten diese parlamentarische Initiative gleich nach dem Ende der Weihnachtspause für dringlich. Sie ist zugleich ein Angebot an Kolleginnen und Kollegen anderer Fraktionen, dieses Anliegen zu stützen und ihm im parteiübergreifenden Einvernehmen über die Hürden zu helfen. Sowohl in der breiten Öffentlichkeit als auch unter vielen Abgeordneten stößt die starre Abwehrhaltung der Bundesregierung auf immer größeres Unverständnis. Das eher peinliche Modell einer "Kinderstaatszugehörigkeit" zum Schnuppern, wie es in den Koalitionsvereinbarungen festgehalten wurde, muß möglichst rasch vom Tisch. Die Bundesrepublik kann sich damit eigentlich nur blamieren.

Bekanntlich hat es in der zurückliegenden Legislaturperiode Gesetzesentwürfe und Anträge zur Veränderung des Staatsangehörigkeitsrechts gegeben; auch eine breite Bürgerbewegung mit Unterschriftensammlungen. Mit dem jetzt beschlossenen Antrag führen wir wesentliche Forderungen der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung, der SPD- und der FDP-Fraktion zusammen. Dazu zählen die Verankerung des "ius soli" für die dritte Ausländergeneration, Erleichterungen und merkliche Fristverkürzungen bei der Einbürgerung und die Hinnahme der doppelten Staatsangehörigkeit über die bisherigen Ausnahmeregelungen hinaus.

- Kinder ausländischer Eltern sollen künftig mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, wenn zumindest ein Elternteil hier geboren wurde und hier lebt.
- Rechtsansprüche auf Einbürgerung sollen dauerhaft hier lebende Ausländerinnen und Ausländer nach acht Jahren Aufenthalt sowie hier aufgewachsene Angehörige der "zweiten Ausländergeneration" erhalten, Ehegatten von Deutschen nach drei Jahren Aufenthalt, wenn sie mindestens zwei Jahre miteinander verheiratet sind.
- In allen diesen Fällen stellt es keinen Hinderungsgrund dar, wenn die andere Staatsangehörigkeit weiter besteht.
- Eine Einbürgerung nach Ermessen soll schon nach einer Aufenthaltszeit von fünf Jahren möglich sein.

Was wir gesetzlich regeln wollen, folgt der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Schon jetzt wird nicht selten vom Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit abgewichen. Weder gerät die Bundesrepublik dabei aus den Fugen noch entspannt sich in unserem Land eine hitzige Debatte.

Begründung

Zahlreiche Ausländerinnen und Ausländer leben seit vielen Jahren in Deutschland und werden auf Dauer Teil der deutschen Gesellschaft bleiben. Dennoch sind diese Einwanderer fast immer noch ausschließlich Staatsangehörige des Herkunftslandes. Auch ihre Kinder und Enkel sind zumeist "Ausländer" geblieben, obwohl sie nur noch geringe Bindungen an das Herkunftsland ihrer Eltern und Großeltern haben. Die Ursache liegt im deutschen Einbürgerungsrecht, das zu hohe Hindernisse für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit errichtet. Grundlage des Parteienbeschlusses zur Reform des Asylrechts war die allgemeine Erkenntnis, daß sich die Menschen in unserem Lande, die Städte und Gemeinden durch das Ausmaß der Zuwanderung überfordert sehen. Die damit verbundenen politischen und sozialen Spannungen können aber nicht allein durch Begrenzung und Steuerung der Migration beseitigt werden. Eine weitere, wesentliche Voraussetzung ist die Verbesserung der dauerhaft hier lebenden Einwanderer im Sinne einer vollen staatsbürgerlichen Gleichstellung.

Kein Staat kann es auf Dauer hinnehmen, "daß ein zahlenmäßig bedeutender Teil der Bevölke-

nung über Generationen hinweg außerhalb der staatlichen Gemeinschaft und außerhalb der Loyalitätspflichten ihm gegenübersteht" (Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur Fortentwicklung des Ausländerrechts vom 3. Oktober 1984 - Drs. 10/2071). Dieser Zustand ist angesichts des europäischen Einigungsprozesse unzeitgemäß birgt auch Gefahren für den inneren Frieden in der Bundesrepublik. Es besteht daher nicht nur unter den Ausländern, sondern insgesamt in unserem Lande ein beträchtliches öffentliches Interesse daran, dem betroffenen Personenkreis die Einbürgerung zu erleichtern. Auch wenn damit die gewollte gesellschaftliche Akzeptanz nicht ohne weiteres erreicht werden kann, ist dies doch ein unverzichtbarer Schritt zum Abbau sozialer Spannungen, von Fremdenhaß und Ausländerfeindlichkeit.

Klar umrissene Regelungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und die Abkehr vom Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit sind nicht der einzige, aber ein wichtiger Bestandteil der beabsichtigten Reform unseres Staatsangehörigkeitsrechts. Sie dienen zugleich auch einer Harmonisierung innerhalb der europäischen Länder, auf die das zusammenwachsende Europa einen Anspruch hat.

Viele Einbürgerungswillige wollen aus einsichtigen Gründen auf die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftslandes nicht verzichten. Sie möchten die kulturellen, familiären und freundschaftlichen Bindungen nicht gänzlich aufgeben. Auch fürchten sie Nachteile, etwa im Erbrecht. Mit der Zulassung der doppelten Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung verbindet sich zugleich der Appell an die Bundesregierung, in bilateralen Verhandlungen mit den Herkunftsstaaten (zum Beispiel der Türkei) auf die Beseitigung von Nachteilen bei der Entlassung aus der Staatsbürgerschaft hinzuwirken.

Schon in der vergangenen Legislaturperiode hat es Gesetzesentwürfe und Anträge zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes gegeben. Mit dem vorliegenden Antrag werden wesentliche Forderungen der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung, der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion zusammengeführt. Dazu zählen die Verankerung des "ius soli" für die "3. Ausländergeneration". Rechtsansprüche auf Einbürgerung bei Hinnahme der doppelten Staatsangehörigkeit sowie die Erleichterung der Ermessenseinbürgerung. Die geforderten Gesetzesänderungen fügen sich in die gesellschaftliche Wirklichkeit ein. Denn bereits auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts wird von der Vermeidung der Mehrstaatigkeit abgewichen. So erhalten Kinder aus bi-nationalen Ehen mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit. Auch Spätaussiedlern wird die deutsche Staatsangehörigkeit ohne Rücksicht auf die oft fortbestehende Staatsangehörigkeit ihres Herkunftslandes verliehen. Selbst Ermessenseinbürgerungen erfolgen nicht selten unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit.

Völker- und verfassungsrechtliche Hindernisse stehen einer Ausweitung der Staatsangehörigkeitserwerbstatbestände nicht entgegen. Dies war auch das Ergebnis einer Sachverständigen-Anhörung vor dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages im September 1993. Auch das Europaratsübereinkommen über die Verringerung von Mehrstaatigkeit vom 6. Mai 1963 zwingt den einbürgern den Vertragsstaat nicht, die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit vom Verzicht des Bewerbers auf seine Heimatsstaatsangehörigkeit abhängig zu machen. Dementsprechend haben - mit Ausnahme von Österreich, Luxemburg und der Bundesrepublik - fast alle Staaten, die seinerzeit dem Europaratsübereinkommen beigetreten sind, großzügigere Möglichkeiten für den Erwerb der Staatsangehörigkeit geschaffen.

Die Ergänzung des bisherigen "Abstammungsprinzips" um das Territorialprinzip im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht hat Vorbilder in zahlreichen europäischen Staaten, so in Frankreich, den Niederlanden, Spanien, Irland, Großbritannien und Italien. Sie ist aber nicht nur ein Beitrag zur Angleichung der Rechtspraxis innerhalb der Gemeinschaft. Wenn hier geborenen Kindern von Ausländern die deutsche Staatsangehörigkeit anerkannt wird, sofern ein Elternteil in Deutschland geboren ist und über einen Aufenthaltstitel verfügt, dann wird das als belastend empfundene Einbürgerungsverfahren und damit auch erheblicher Verwaltungsaufwand vermieden.

(-/18. Januar 1995/rs/ks)